Navigieren auf baselland.ch

- Startseite
- Navigation
- Inhalt
- Kontakt
- Mobile navigation
- Service Navigation



Benutzerspezifische Werkzeuge

Servicenavigation

- Stellen und Personal
- Medien
- Kontakt
- Benutzerumfrage



Logo

Website durchsuchen Suche

• Unterseiten

Keine Ergebnisse gefunden Resultate gefunden, benutze die Pfeiltasten Hoch und Runter um zu navigieren. Resultat gefunden, benutze die Pfeiltasten Hoch und Runter um zu navigieren.

Globale Reiter

ausgewählt

- Startseite
- Themen
- Politik und Behörden
- Wirtschaft
- Online-Schalter

Inhalts Navigation

- Geschäfte des Landrats
 - 0 2007-25

Sie sind hier: Startseite / Politik und Behörden / Landrat / Parlament / Geschäfte / Geschäftsliste /

2007-25

Geschäfte des Landrats | Parlament Hinweise und Erklärungen

Parlamentarischer Vorstoss

Titel: Motion von Hannes Schweizer, SP: Bearbeitungsgebühren statt Steuern für

die Bewilligung von Tombola und Lottospielen und Aufhebung der

Abrechnungspflicht

Autor/in: Hannes Schweizer, SP (Aebi, Brasse!, Fankhauser, Franz, Gorrengourt, Halder,

Helfenstein, Huggel, Jäggi, Jermann, Joset, Küng, Meschberger, Münger, Nussbaumer, Schmied, Schoch, Schuler, Simonet, Steiner, Svoboda, Tanner,

Vögelin, Wiedemann, Ziegler, Zwick)

Eingereicht am: 1. Februar 2007

Nr.: 2007-025

Verlauf dieses Geschäfts

Vereine übernehmen in unserer Gesellschaft wichtige Funktionen. Sie erfüllen in den Bereichen Sport, Gesundheit, Kultur, Integration, Jugend- und Sozialarbeit sowie Natur- und Umwelt Aufgaben, für welche die Politik zuständig ist. Um diese Aufgaben erfüllen zu können sind Vereine auf Einnahmen angewiesen. Diese erfolgen nebst den Mitgliederbeiträgen über Tombolas oder Lottospiele.

Die Verordnung über Verlosungen, Glücks- und Unterhaltungsspiele vom 24. Juni 1975 regelt die Gebühren und Bewilligungspflicht wie folgt:

§ 2 Gebühren

1 Die Gebühr für Tombolabewilligungen beträgt 3% der Plansumme (Gesamtwert der zum Verkauf gelangenden Lose).

§ 4 Abrechnung

Der Bewilligungsbehörde ist eine Abrechnung vorzulegen.

§ 9 Lottospiele

- 1. Vereinen mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft wird pro Kalenderjahr ein Lottospiel bewilligt
- 3. Für die Erteilung der Bewilligung wird eine Gebühr von 4% der Plansumme (Gesamtwert der zum Verkauf gelangenden Lottokarten) erhoben.
- 7. Der Verkauf der Lottokarten, die Ermittlung der Gewinner und die Ausrichtung der Gewinne dürfen nur während und am Ort des Anlasses erfolgen. Über das Lottospiel sind Gangabrechnungen und Kartenverkaufskontrollen gemäss Mustervorlage zu führen, die auf Verlangen einzureichen sind. Der Veranstalter hat der Bewilligungsbehörde Einsicht in sämtliche Spielunterlagen zu gewähren; leistet er keine Folge, kann die Veranstaltung eingestellt werden. Der Bewilligungsbehörde ist innert eines Monats nach der Veranstaltung eine Abrechnung vorzulegen.

Der Regierungsrat wird beauftragt die obengenannte Verordnung wie folgt zu ändern:

Gebühren

§ 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 3

Für die Bewilligung wird eine kostendeckende Bearbeitungsgebühr erhoben

Abrechnungen § 4 und § 9 Abs. 7. Ersatzlos streichen

Dies aus Respekt gegenüber allen Vereinsvorständen und Mitgliedern die sich ehrenamtlich engagieren.

Back to Top

Weitere Informationen.

Fusszeile

Amtsblatt Behördenverzeichnis Gesetzessammlung

Geoportal
Baselland Tourismus
Gemeinden

Porträt Öffentlichkeitsprinzip Impressum / Disclaimer

Kanton Basel-Landschaft Telefonzentrale +41 61 552 51 11 Kontaktadressen

• Übersicht